

## Warnhinweis für geringe Mengen von Alkohol?

Vielleicht haben Sie es in der „Bild“ gelesen? Dort war vor einiger Zeit eine Forderung aus Süddeutschland nach einem neuen „Warnhinweis“ für Lebensmittel zu lesen, die nur geringfügige Mengen bzw. Spuren von Alkohol enthalten. Als konkrete Beispiele genannt wurden etwa Fruchtsaft und Kefir. Auch Erfrischungsgetränke können geringe Mengen Alkohol enthalten. Daher bedarf diese Forderung aus Sicht der wafg der Einordnung und Bewertung.

Gegen sie spricht zum einen, dass dieser Appell die Reichweite und den Hintergrund der bereits heute bestehenden Kennzeichnungspflichten verkennt.

Danach gilt eine über Jahre im gesellschaftlichen Dialog abgestimmte sowie für die Verbraucher allgemein sinnvolle Information bzw. Kennzeichnungspflicht zum Alkoholgehalt bei Lebensmitteln. Diese Rechtslage ermöglicht den Unternehmen zugleich eine verhältnismäßige und praktikable Umsetzung.

So schreibt – im Einklang mit der europäischen Etikettierungsrichtlinie 2000/13/EG – die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in Deutschland vor, dass der Alkoholgehalt bei Getränken „an gut sichtbarer Stelle in deutscher Sprache, leicht verständlich, deutlich lesbar und unverwischbar“ anzugeben ist, wenn mehr als 1,2 Volumenprozent Alkohol vorhanden sind. Auch der aktuelle Vorschlag zur Lebensmittelinformationsverordnung führt diesen bewährten Ansatz in Art. 9 Abs. 1 lit. k) fort.

Speziell für Erfrischungsgetränke enthalten die „Leitsätze für Erfrischungsgetränke“ des Deutschen Lebensmittelbuchs noch wesentlich striktere Regelungen. Danach sind in Erfrischungsgetränken „höchstens 2 g/l Alkohol“ enthalten. Bei Erfrischungsgetränken wird Alkohol nicht selbst als originäre Zutat verwendet, sondern dieser stammt gegebenenfalls aus Fruchtbestandteilen – die von Natur aus geringe Mengen Alkohol enthalten können – bzw. aus Aromen.

Zum anderen ist dieser Ansatz wenig geeignet, besonders schutzbedürftige gesellschaftliche Gruppen – insbesondere Schwangere und „trockene Alkoholiker“ – im Alltag sinnvoll bei ihrer Konsumentenscheidung zu unterstützen. Denn Fakt ist, dass sich (teilweise minimale) Spuren von Alkohol in einer unüberschaubaren Vielzahl von Lebensmitteln, teilweise schon von Natur aus, befinden.

Insofern ist mehr als fraglich, dass ein „Warnhinweis“ für Spuren von Alkohol zu einer qualitativ besseren Verbraucherinformation beiträgt. Hier dürfte es mehr Erfolg versprechen, über eine sinnvolle Aufklärung bei den besonderen Risikogruppen (z. B. über eine optimierte und vor allem qualifizierte medizinische Beratung) die dort spezifisch benötigten Informationen anzubieten. Es bleibt somit zu hoffen, dass am Ende nicht die Schlagzeilen zählen.



Dr. Detlef Groß  
Hauptgeschäftsführer  
der Wirtschaftsvereinigung  
Alkoholfreie Getränke e.V. (wafg)

## Beratungen zur LMIV im EU-Parlament

Nachdem sich die Mitgliedstaaten auf den „Gemeinsamen Standpunkt“ zur Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) verständigt haben, hat das EU-Parlament zunächst im Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) die weiteren Beratungen aufgenommen.

Frau Dr. Renate Sommer (MdEP/CDU) hatte als Berichterstatterin einen umfassenden Entwurf mit „Abänderungen“ zum Gemeinsamen Standpunkt im ENVI vorgelegt, der Mitte April zur Abstimmung kam. Diesen hat der Ausschuss mit einer deutlichen Mehrheit von 57 zu 4 Stimmen (bei einer Enthaltung) angenommen. Dies dürfte Frau Dr. Sommer ein starkes Mandat in den anstehenden Verhandlungen mit dem Rat geben, um eine einvernehmliche Ausgestaltung bzw. Einigung zu weiterhin strittigen Fragen möglichst noch vor der Zweiten Lesung im Plenum – die im Juli zu erwarten ist – zu erzielen. Hinzuweisen ist generell vor allem auf folgende Entwicklungen, wobei festzuhalten ist, dass nicht alle Änderungsanträge des ENVI in sich konsistent sind:

- **Herkunftskennzeichnung:** Hier ist eine Verpflichtung zur Herkunftsangabe für Fleisch, Geflügel, Milch, Milchprodukte, Obst und Gemüse vorgesehen. Aber auch für sogenannte „single ingredient products“ wird eine Herkunftsangabe in der Kennzeichnung gefordert – mit möglicher Betroffenheit auch von Erfrischungsgetränken. Hierzu sind viele Fragen im Detail offen. Die aktuelle Position des ENVI führt aber zu absurden Folgen: So wäre vorstellbar, dass eine Limonade mit einer Fruchtart der Kennzeichnungspflicht unterfällt, während bei mehreren eingesetzten Früchten eine solche Herkunftsangabe nicht erforderlich wird. Zu Recht spricht sich daher die europäische und deutsche Lebensmittelwirtschaft entschieden gegen derartige – unabhängig von der Sinnhaftigkeit vor allem auch in der Produktion weitgehend nicht praktikable und kostensteigernde – Pläne aus.
- **Nährwertkennzeichnung:** Verpflichtende Elemente der gesetzlichen Nährwertkennzeichnung sollen Energie, Fett, gesättigte Fettsäuren, Zucker, Salz, Eiweiß und Kohlenhydrate – sowie nach den Vorstellungen des ENVI zusätzlich auch Trans-Fettsäuren – sein; die Angaben

sollen sich absolut auf 100 g/ml beziehen. Zu klären ist, ob zusätzlich die absolute Angabe pro Portion erforderlich werden soll. GDA-Angaben sind freiwillig möglich, wobei auch hier zuerst auf 100 g/ml abzustellen ist und ergänzend die Portionsangabe vorgenommen werden kann. Gefordert wird bei GDA die Angabe „Referenzmenge einer erwachsenen Frau mittleren Alters. Ihr Tagesbedarf kann sich hiervon unterscheiden“.

– *Verpflichtende Angaben auf der Vorderseite der Verpackung:* Erfreulicherweise sieht der Ausschuss nunmehr von einer Verpflichtung zur Wiederholung bestimmter Elemente der Nährwertkennzeichnung und einer damit einhergehenden Doppel- bzw. Mehrfachkennzeichnung auf der Vorderseite ab. Für die freiwillige Kennzeichnung auf der Vorderseite sind allerdings restriktive Vorgaben in der Diskussion.

– *Lesbarkeit/Schriftgröße:* Bestätigt wird eine verpflichtende Mindestschriftgröße von 1,2 mm x-Höhe, die Nährwertdeklaration soll jedoch von dieser Vorgabe ausgenommen bleiben. Für Verpackungen, deren größte „bedruckbare“ Oberfläche kleiner als 80 cm<sup>2</sup> ist (der Rat hatte hier allgemein 60 cm<sup>2</sup> vorgeschlagen), soll die Mindestschriftgröße 0,9 mm x-Höhe betragen. Dies kann gerade für produktionsbedingt kleinere Etiketten relevant werden.

Darüber hinaus haben sich eine Reihe weiterer branchenrelevanter Regelungen ergeben. So soll – wofür aus Sicht der wafg keine gesicherte Grundlage besteht – der Zusatzhinweis für Lebensmittel mit Aspartam zu einem Warnhinweis erweitert werden: „Enthält Aspartam (eine Phenylalaninquelle, die für die Ernährung schwangerer Frauen möglicherweise nicht geeignet ist)“. Bei Getränken mit einem erhöhten Koffeingehalt (über 150 mg/l) ist eine Erweiterung des vom Rat vorgeschlagenen Warnhinweises vorgesehen. Die Hinweise „Erhöhter Koffeingehalt. Für Kinder und schwangere oder stillende Frauen nicht empfohlen.“ sowie „Nicht mit Alkohol vermischen.“ sollen nunmehr im selben Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung erscheinen – gefolgt von einem Hinweis auf den Koffeingehalt (in mg je 100 ml).

Ausdrücklich zu begrüßen ist, dass der Ausschuss mit Blick auf die hier spe-

zifische Sachlage Dauerbrandflaschen von der verpflichtenden Nährwertdeklaration ausnehmen möchte.

Wir möchten darauf hinweisen, dass diese Positionen lediglich den aktuellen Diskussionsstand wiedergeben. Hier ist noch mit weiteren Beratungen und Entwicklungen im anstehenden Trilog mit Rat und EU-Kommission zu rechnen. Zudem wird – nachdem die Rechtsvorschrift endgültig verabschiedet wird – die Lebensmittelwirtschaft drei Jahre Zeit haben, um die neuen Regeln umzusetzen. Die neuen Vorschriften zur Nährwertkennzeichnung werden sogar erst nach fünf Jahren verpflichtend. Die Dokumente des ENVI sind auf der Homepage des EU-Parlaments über [www.europarl.europa.eu/de](http://www.europarl.europa.eu/de) abrufbar.

### **LFGB-Änderung: Bundesrat gibt Stellungnahme ab**

In der Folge des Dioxin-Skandals und in der Linie des von Bundesverbraucherministerin Ilse Aigner mit den Bundesländern beschlossenen „Gemeinsamen Aktionsplan“ wurde zwischenzeitlich der „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften“ auf den Weg gebracht.

Zentrales Element des Entwurfs ist eine neue Meldepflicht für Laboratorien, die sich nicht nur auf Futtermittel beschränkt, sondern ausdrücklich auch Lebensmittel erfasst: danach sollen unsichere Lebensmittel von den Laboren an die zuständigen Behörden gemeldet werden.

Auch Lebensmittelunternehmer sollen verpflichtet werden, Ergebnisse über Eigenkontrollen hinsichtlich des Gehalts an Dioxinen und Furanen sowie dioxinähnlicher und nicht-dioxinähnlicher polychlorierter Biphenyle an die zuständigen Behörden zu melden. Zukünftig sollen – über eine Rechtsverordnung – auch noch weitere „kritische

Stoffe“ definiert werden, die eine entsprechende Meldepflicht der Unternehmen auslösen.

Dabei wird noch im Einzelfall zu prüfen bleiben, ob und wie diese neuen Vorgaben mit den allgemeinen EU-rechtlichen Bestimmungen in Einklang gebracht werden können. Zwischenzeitlich hat sich der Bundesrat mit der geplanten Gesetzesänderung befasst und folgende Stellungnahme abgegeben (Auszug):

*„Zwar begrüßen die Länder grundsätzlich die neuen Meldepflichten für Laboratorien sowie Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer. Beim Vollzug sehen sie jedoch Probleme, wenn keine weitere Konkretisierung über Art, Form und Inhalt der Mitteilung erfolgt. Zudem würden die Meldepflichten sowohl bei den Wirtschaftsbeteiligten als auch bei den Landesbehörden zu einem erheblichen Mehraufwand führen. Der Bundesrat bittet den Bund daher um eine angemessene Beteiligung an den zusätzlichen Aufwendungen und entstehenden Kosten der Länder.“*

Damit bleibt zunächst abzuwarten, welche konkreten Kompromisse hier im weiteren Verfahren zwischen den Ländern und dem Bund gefunden werden.

### **BfR entkräftet Vorwürfe zu hormonähnlichen Substanzen in Mineralwasser**

Ende Februar 2011 hat das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) auf seiner Homepage eine Stellungnahme zu Untersuchungen zu hormonähnlichen Wirkungen von in natürlichen Mineralwässern vorkommenden Substanzen veröffentlicht. In der Zusammenfassung stellt das BfR hierzu fest:

*„Es gab weder Hinweise auf eine östrogenartige Aktivität in den Mineralwässern noch wurden Substanzen in Konzentrationen nachgewiesen, die eine solche Aktivität hätten hervorrufen können.“*

2009 hatte eine in der Systematik fragwürdige Studie der Universität Frankfurt zum angeblichen Östrogengehalt in Mineralwässern für Verunsicherung gesorgt. Das BfR hat weitere Untersuchungen angekündigt. Unabhängig davon ist diese zwischenzeitliche Klarstellung ausdrücklich zu begrüßen.

Die Stellungnahme ist abrufbar über [www.bfr.bund.de](http://www.bfr.bund.de).

#### **Kontakt:**

Wirtschaftsvereinigung  
Alkoholfreie Getränke e.V.  
Telefon: +49 (0) 30 25 92 58-0  
E-Mail: [mail@wafg.de](mailto:mail@wafg.de)  
Internet: [www.wafg.de](http://www.wafg.de)